

125 Jahre Synode

Die Geschichte der Entwicklung der Synode ist gleichzeitig die Geschichte der Entstehung der heutigen Gestalt und Struktur der Reformierten Landeskirche Aargau. Die Seiten fassen eine historische Abhandlung von Pfr. Immanuel Leuschner aus dem Jahre 1991 zusammen.

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Die Kirche im neuen Staat Aargau	3
3. Die spezielle Lage der reformierten Kirche	5
4. Das Generalkapitel der Pfarrer	6
5. Die Schaffung einer reformierten Synode	8
6. Aus den Geschäften der ersten Amtsperiode der Synode	10
7. Die Kantonsverfassung von 1885	11
8. Das reformatorische Erbe	12
9. Heinrich Bullinger – ein Reformator aus dem Aargau	13
10. Die heutige Kirchenordnung	14

1. Einleitung

Im Jahr 1866, also vor 125 Jahren, hat die erste Sitzung der Synode der reformierten Kirche im Aargau stattgefunden. Mit dieser Sitzung hat unsere Kirche den Weg in die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit begonnen. Warum war das nicht schon früher möglich? Der Aargau ist doch schon seit 188 Jahren ein selbständiges Staatswesen. Und im ehemals bernischen Unteraargau hatte die Reformation bereits 1528 Eingang gefunden. Warum führte das nicht zur Schaffung einer eigenständigen reformierten Kirche?

Zur Beantwortung dieser Frage muss ich etwas klarstellen: Nach dem Verständnis von Huldrych Zwingli waren die Kirchengemeinde und die Bürgergemeinde nicht zwei getrennte Grössen. Es waren die Bürger, die sich für die Reformation entschieden haben oder die sie auch ablehnen konnten. Dort, wo die Reformation Fuss fasste, haben sich die politisch verantwortlichen Behörden auch um die äussere Ordnung der Kirche gekümmert. Darum brauchte es zunächst neben den staatlichen Stellen keine eigenen kirchlichen Organe. Für die reformierte Kirche in den bernischen Gebieten haben im Jahr 1532 der Schultheiss und der Kleine und der Grosse Rat den "Berner Synodus" erlassen. Dieser Synodus enthielt die Ordnung " wie sich die Pfarrer und Prediger in Stadt und Land in Lehre und Leben verhalten sollten." In 44 ausführlichen Kapiteln wurde da Anleitung gegeben für das Leben der Christen in einer Gemeinde, für Gottesdienst, Taufe und Abendmahl und für den Dienst des Pfarrers, auf dem eine grosse Verantwortung lastete. Bereits in der Einleitung des "Synodus" wurde umschrieben, was der Staat von den "Dienern der Gemeinde" erwartet:

"Mit Herz und Mund und unter feierlichen Eiden haben wir geschworen, es wie andere bürgerliche Satzungen in Lehre und Leben mit Gottes Hilfe zu halten. Das kann aber in rechter Uebung nicht sein und bleiben, es sei denn, dass Ihr, die Diener der Gemeinden, als ein guter Brunnen gesunde, geistliche Lehre und ein rechtschaffenes Leben dem Volk hervorbringt, das nach Gerechtigkeit dürstet (Matth. 5,6). Um dies zu fördern haben wir verschiedene Ordnungen und Satzungen Euch, die Seelsorger betreffend, unserer Reformation einverleibt." (Der Berner Synodus von 1532, Neukirchner Verlag 1984, Seite 18/19.)

Die staatlichen Gemeindebehörden amteten zusammen mit dem Pfarrer auch als Chorgerichte, die über den Lebenswandel der Bürger zu wachen hatten. In den Satzungen, die der Staat Bern für diese Chorgerichte aufstellte, fanden sich selbstverständlich auch die Bestimmungen über den Kirchgang mit der Verpflichtung zum regelmässigen Besuch der Sonntagspredigten, über die Kinderlehre und den Konfirmandenunterricht. Hier ist auch das Nötige über das Abendmahl und die Taufe gesagt. Kinder sollten in den Städten in den ersten 8 Tagen, auf dem Land innerhalb von 14 Tagen getauft werden. Dabei sollen die Paten und die auswärtigen Verwandten ein bescheidenes Mahl erhalten, während auf "die überflüssigen und köstlichen Tauf-Mähler" verzichtet werden soll. (Vgl. die abgedruckten Bestimmungen aus der "Chorrichts-Satzung" von 1743, die zunächst im Aargau auch noch Gültigkeit hatten.) Diese Bestimmungen im staatlichen Gesetz zeigen das zunächst selbstverständliche Miteinander von Staat und Kirche, von Christengemeinde und Bürgergemeinde. Erschwert wurde dieses Verhältnis durch die Tatsache, dass im Aargau nicht nur die reformierte, sondern auch die katholische Kirche ihren Platz beanspruchte.

2. Die Kirche im neuen Staat Aargau

1803 wurden nach dem Willen Napoleons der einst bernische Unteraargau mit den Freien Aemtern, der Grafschaft Baden und dem bis dahin österreichischen Fricktal zu einer staatlichen Gemeinschaft zusammengefügt. In diesen neuen Kantonsgrenzen lebten etwa 130'000 Menschen. Von ihnen bekannten sich 70'000 zum reformierten und 59'000 zum katholischen Glauben.

Etwa 1'000 Bewohner der Dörfer Endingen und Lengnau bekannten sich zum jüdischen Glauben.

Die erste, von Napoleon gelieferte Kantonsverfassung des Aargaus garantierte nur "die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes". Alles weitere im Blick auf das kirchliche Leben war den Beschlüssen der Regierung überlassen. Die Meinung der massgebenden Politiker war, der Staat könne ebenso wenig ohne die Kirche als diese ohne den Staat bestehen, die Kirche erkenne im Staat ihr Oberhaupt, sie sei der staatlichen Verfassung unterworfen und habe im Gehorsam gegen die Staatsgesetze mit dem guten Beispiel voranzugehen; sie dürfe sich keine Neuerungen in Religions- und Unterrichtssachen ohne Zustimmung des Staates erlauben. Dem Staat stehe die Oberaufsicht über die Kirche und über ihre Lehre zu. Daneben habe der Staat der Kirche Schutz und ihren Dienern anständigen Unterhalt und Wohnung zu gewährleisten. Ein solches Staatskirchendenken stiess in der katholischen Kirche auf wenig Gegenliebe, während die damalige reformierte Kirche sich sehr wohl damit abfinden konnte. Denn auch im Kanton Bern hatte sich ein solches Verhältnis von Kirche und Staat entwickelt.

Der Staat Aargau versuchte zunächst den beiden Konfessionen gerecht zu werden, indem er vor allem den Grundsatz der Parität (Gleichberechtigung der Kirchen durch Stilllegung der Gegensätze) zur Anwendung bringen wollte. Bewusst katholische oder bewusst reformierte Stellungnahmen waren nicht erwünscht. In diesem Sinne hat die Regierung die Einladung des reformierten Standes Zürich auch im Aargau das Reformationsjubiläum von 1819 zu feiern, abgelehnt. Die kirchlichen Verhältnisse im Kanton, welche gegenseitige Duldung und Eintracht verlangten, würden es der Regierung verunmöglichen, ein eigentliches Reformationsfest zu gestatten. Es wurde nur erlaubt, dass an dem vorgesehenen Tag auf allen Kanzeln über den gleichen biblischen Text gepredigt werden könne. Diese Gottesdienste durften aber nicht besonders feierlich gestaltet und auch nicht vorher öffentlich angekündigt werden. Dekan Friedrich Jakob Pfleger, Aarau, zog sich den Unmut der Regierung zu, als er im Namen seiner Kollegen gegen eine derartige "Parität" protestierte, die den Katholiken jedes Fest gestattet, den Reformierten aber nicht einmal erlaubt, ein Fest zu feiern, das nur alle hundert Jahre stattfindet. (Vgl. René Probst, Der aargauische Protestantismus in der Restaurationszeit, S. 56 ff.)

Bis 1960 besaßen die Reformierten im Kanton Aargau eine Mehrheit in der Bevölkerung. Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1970 hat sich ein kleiner Vorsprung der Katholiken ergeben. Werfen wir noch einen kurzen Blick auf diese Entwicklung.

Jahr	Bevölkerung	reformiert	katholisch	andere
1850	199'852	107'194 (53,6)	91'096 (45,6)	1'562 (0,8%)
1900	206'498	114'176 (55,2)	91'039 (44,1)	1'283 (0,60%)
1941	270'462	156'302 (57,8)	107'002 (39,6)	7'159 (2,6%)
1970	433'284	205'002 (47,3)	215'632 (49,8)	12'650 (2,9%)
1980	453'442	204'425 (45,1)	210'976 (46,5)	38'041 (8,4%)

Der starke Zuzug ausländischer Wohnbevölkerung hat auch die konfessionellen Verhältnisse im Kanton etwas verändert. Bei der Gruppe "andere" ist die jüdische Bevölkerung unter 0,1% gesunken, während andere Konfessionen wie orthodoxe und Muslime stärker in Erscheinung getreten sind. Dazu kommt die starke Zunahme der Konfessionslosen, die heute mindestens 5% beträgt. Zu den Zahlen von 1970 wäre zu bemerken: Bei den Reformierten betrug der Anteil der Ausländer etwa 9'600, bei den Katholiken dagegen 65'000 Personen.

(Vgl.: 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen, S. 45 ff und: 100 Jahre römisch-katholische Landeskirche des Kantons Aargau, S. 32 und 122).

3. Die spezielle Lage der reformierten Kirche

Die reformierten Pfarrer wurden Beamte des Staates. Dem entsprechend hat der Regierungsrat sie in ihr Amt eingesetzt. Die Kirchengemeinden selber hatten zur Pfarrwahl nichts zu sagen. Sie hatten auch sonst keine Möglichkeit und kein Recht, sich an den Entscheidungen zu beteiligen. Für die Pfarrer galt zunächst als Dienstanweisung die bernische Prädikantenordnung von 1748. Im Jahr 1810 hat dann der Grosse Rat eine "Predigerordnung für die reformierte Geistlichkeit des Kantons Aargau» erlassen. Hier war alles geregelt, was die reformierte Kirche und ihre Gemeinden betraf. Der Grosse Rat, der Kleine Rat und notfalls die Bezirksammänner führten die Aufsicht über die Einhaltung der vom Staat erlassenen Vorschriften.

Es gab damals Leute, die die reformierte Kirche des Aargaus gerne der Berner Kirche angeschlossen hätten, doch wurden solche Anschlussgelüste rechtzeitig im Keime erstickt. Es wurde ein elfköpfiger reformierter Kirchenrat durch die staatlichen Behörden gewählt. Dieser Rat war aber nur eine Aufsichts-, Begutachtungs- und Prüfungsinstanz und konnte keine eigenen verbindlichen Beschlüsse fassen, sondern höchstens Anträge an den Kleinen Rat formulieren. In diesem Kleinen Rat sassen aber auch Katholiken - die gelegentlich sogar die Mehrheit hatten, so dass mancher Antrag dort abgelehnt wurde.

Den reformierten Pfarrern passte es gut, dass bereits im Sommer 1803 im ganzen Kanton Sittengerichte eingeführt wurden. Sie entsprachen ganz den bernischen Chorgerichten und wurden in den katholischen Gebieten des Landes als ein Fremdkörper empfunden. Bei den Reformierten erwartete man eine Hebung der Volksmoral und eine Verbesserung der Sonntagsheiligung. Manche hofften, dass nun die allzu vielen Religionsspötter, die Säufer und die Nachtschwärmer in die Schranken gewiesen, ja dass die Zahl der unehelichen Geburten reduziert werden könne. Die Sittengerichte, die von den Gemeindeammännern geleitet wurden (die Pfarrer waren die Protokollführer), sind den an sie gerichteten Erwartungen meist nicht gerecht geworden und haben die Pfarrer bei ihrem Kampf gegen allerlei Missstände oft im Stich gelassen.

4. Das Generalkapitel der Pfarrer

Seit der Berner Zeit bestanden im sog. Unteraargau die beiden Pfarrkapitel von Aarau-Zofingen und Brugg-Lenzburg. Sie kamen auch im neuen Kanton Aargau jährlich einmal zusammen, um der Regierung Rechenschaft abzulegen über "den Stand der Religion und der Sittlichkeit des Volkes". Zusammen mit diesem Bericht haben die Pfarrer jeweils auch Forderungen und Wünsche an den Staat formuliert. Sehr bald tauchte da die Forderung auf, dass die reformierte Kirche eine eigene, oberste Behörde brauche, eine gesetzlich anerkannte Synode. Es dauerte einige Jahre, bis die Regierung die beiden Kapitel zu einem Generalkapitel zusammenfasste, das im Juni 1821 zum ersten Mal im Grossratssaal in Aarau tagte.

Der Zweck dieser neuen Institution war, "der gesamten reformierten Geistlichkeit des Kantons ein Mittel in die Hand zu geben, ihren Beruf durch gemeinsame Beratung wirksamer erfüllen zu können, ihr Ansehen zu festigen, und die beiden Kapitel, die ihre jährlichen Tagungen beibehielten, einander näher zu bringen. Als Mitglieder gehörten ihm sämtliche ins aargauische Ministerium aufgenommenen Geistlichen an, dazu die drei Regierungsräte, wobei der reformierte Bürgermeister den Vorsitz innehielt".

Die Regierung vermied ganz bewusst den Namen "Synode" für die neue Institution. Sie hatte auch nicht im Sinn, die strenge Staatsaufsicht über die Kirche zu lockern. Und doch begann das Generalkapitel sehr bald damit, dem Staat ganz konkrete Forderungen zu unterbreiten. Als erstes war da die Forderung nach der Beteiligung von Laien an den Sitzungen des Generalkapitels: denn die Verantwortung für die Kirche als Ganze sollte nicht allein Sache der Pfarrer sein, sondern sie sollte nach reformiertem Verständnis von Leuten aus der Gemeinde mitgetragen werden.

Immer wieder hat sich die Unzufriedenheit der Pfarrer mit vom Staat verfügten Einschränkungen im Generalkapitel Luft gemacht. Die nicht erlaubte Reformationsfeier von 1819 oder das Verbot der Benützung des Heidelberger Katechismus im Konfirmandenunterricht, empfand man als ungute Einmischung. Pfarrer Friedrich Jakob Pfleger formulierte auf dem Generalkapitel von 1824 Anklagen gegen die Regierung und dem vom Staat eingesetzten Kirchenrat. Er sagte u.a.: "Wir können nämlich nicht einmal von einer Kirche reden, von einem freien, selbständigen Verein zur Erreichung geistiger und sittlicher Endzwecke. Wir haben nur ein Kirchenwesen, das wie andere Zweige des Staatshaushaltes von oben herab geordnet und geleitet wird. Unsere Kirche steht ganz und völlig unter der Vormundschaft des Staates. Die Kirche als solche kann nichts tun, nichts beschliessen, nichts hindern; ihr fehlt die nötige Freiheit." Die Kirchgemeinden müssten selbständig werden und die reformierte Kirche als Ganze brauche ihrem Wesen entsprechend eine republikanische Verfassung. Diese unverblümete Rede hat eingeschlagen und löste grosse Diskussionen aus. Im Grossen Rat diskutierte man über die "Träumereien um die Selbständigkeit der Protestantischen Kirche" und man sprach von "feindseligen Tendenzen gegen Verfassung und bestehende Gesetze". Doch ganz allmählich haben die zunächst als aufrührerisch empfundenen Gedanken von Pfarrer Pfleger dann doch Früchte getragen.

1852 erhielten auf Antrag des Generalkapitels die Kirchgemeinden das Recht, bei einer Pfarrwahl der Regierung einen Dreivorschlag einzureichen.

1858 wurden die Gemeinden ermächtigt, Laienmitglieder in das Generalkapitel abzuordnen. Als erstes hat dieses erweiterte Gremium erreicht, dass der Karfreitag zum Hohen Feiertag erklärt worden ist. Bis dahin galt er nur als halber Feiertag, an dem zwar eine Predigt gehalten wurde, nachher aber gearbeitet werden konnte.

1864 bekamen die Kirchgemeinden das Recht, ihren Pfarrer selber zu wählen.

Schon 1822 war auf Antrag von Pfarrer Pfleger die Bildung einer theologischen Bibliothek beschlossen worden, die den Pfarrern eine Weiterbildung möglich machte. Aus den Mitgliederbeiträgen der Pfarrer sollte schliesslich eine umfassende Fachbibliothek entstehen. Die Regierung stiftete für diese Bibliothek einen ersten Beitrag von 400 Franken.

Die Bemühungen des Generalkapitels um mehr Eigenverantwortung der reformierten Kirche fanden bei einem führenden Mitglied des damaligen Regierungsrates, bei Emil Welti, dem späteren Bundesrat, ein offenes Ohr. Welti war als Reformierter in der toleranten Luft seines Heimatortes Zuzach aufgewachsen. Ihm war die Selbstverantwortung der Gemeinden im Rahmen der staatlichen Gemeinschaft ein wichtiges Anliegen und ebenso die Glaubensfreiheit. Schon 1862 trat er dafür ein, dass das "Staatskirchenrecht auf einen anderen Boden" gestellt werden müsse. "Mit der jetzigen Regiererei sind wir dreissig Jahre nicht einen Schritt weitergekommen." Wenn man aus den konfessionellen Spannungen herauskommen wolle, meinte er vor dem Grossen Rat, dann dürfe die Kirche nicht mit dem Staat verbündet sein, sondern sie müsse im Staat und unter seinem Schutz eine freie Genossenschaft bilden. Im Frühjahr 1863 erklärte er vor dem Grossen Rat: Die religiösen und kirchlichen Unterscheidungen müssen aus unserem Staatswesen verschwinden und das Wort eines italienischen Staatsmannes auch bei uns zur Wahrheit werden: Die freie Kirche im freien Staat. Die freie Kirche als Genossenschaft in dem Staat, der ordnend, schützend und vermittelnd alle menschlichen Lebensbeziehungen in sich begreift." Natürlich sah er im Staat noch immer die oberste Instanz, aber die Kirche sollte doch in eigener Verantwortung ihre Angelegenheiten ordnen können.

(Zu diesem Abschnitt: R. Probst, Der aargauische Protestantismus in der Restaurationszeit, S. 103 ff.)

5. Die Schaffung einer reformierten Synode

Dem alten Ruf nach der Schaffung einer reformierten Synode hat das Generalkapitel dadurch Nachachtung verschafft, indem es durch eine Kommission einen Entwurf zu einem "Gesetz über die Organisation der Reformierten Kirche des Kantons Aargau" hat ausarbeiten lassen. Diese Kommission stand unter der Leitung von Samuel Friedrich Siegfried, Fürsprecher und Gemeindeammann in Zofingen.

Am 13. Februar 1866 wurde dieser Gesetzesentwurf dem Grossen Rat vorgelegt, der bereits am 2. März 1866 die Zustimmung zu dem neuen Gesetz gegeben hat. Dieses Gesetz ermöglichte als erstes die Wahl einer Synode, die die oberste Behörde der reformierten Kirche werden sollte. Diese Wahlen wurden durch die zivilen Behörden angesetzt und durchgeführt. Sie fanden am 21. Oktober 1866 statt, nachdem der Regierungsrat am 5. September eine Vollzugs- und am 21. September eine Wahlordnung erlassen hatte. Mit Plakaten, die so gross waren wie die militärischen Aufgebote, wurde alles Nähere bekannt gegeben. Stimm- und wahlberechtigt waren alle reformierten Orts- und Kantonsbürger vom 22. Lebensjahr an, die auch das politische Stimmrecht besaßen. 138 Synodale wurden gewählt, 87 Laien und 51 Pfarrer. Damit hatte die reformierte Kirche ein eigenes oberstes Organ, dessen Erlasse allerdings vor ihrer Veröffentlichung und ihrem Vollzug dem Kleinen Rat zur Einsicht vorgelegt werden mussten.

Am 18. Dezember 1866 war es dann so weit: Die reformierte Synode trat zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Damit vollzog die reformierte Kirche ihre ersten Schritte auf dem Weg in die Eigenständigkeit. Der erste Satz im Protokoll dieser Sitzung ist bezeichnend:

"In Abwesenheit des Präsidenten des Kirchenrates, Herrn Regierungsrat Schwarz (er weilte als Nationalrat in Bern), eröffnet Herr Regierungsrat Weiersmüller als Abgeordneter des hohen Regierungsrates die Versammlung, indem er eine Zuschrift der hohen Staatsbehörde, in welcher die Synode mit den besten Glückwünschen für ihr gedeihliches Wirken begrüsst wird, durch Herrn Staatsschreiber Ringier verlesen lässt".

Wir merken schon aus diesem Satz, dass die Staatsbehörden die ersten Schritte der Synode begleitet, um nicht zu sagen, überwacht haben. Allerdings waren alle diese Vertreter des Staates, die da in Erscheinung getreten sind, auch verantwortungsbewusste Glieder der reformierten Kirche.

In dieser ersten Sitzung gab es viele Wahlgeschäfte. Als Präsident wurde Herr Samuel Friedrich Siegfried von Zofingen gewählt und als Vizepräsident Herr Regierungsrat Schwarz. Ebenfalls bestellt wurden die 7 Mitglieder des Synodalausschusses, aus dem später dann der Kirchenrat geworden ist. Es brauchte mehrere Wahlgänge, bis diese Mitglieder der neuen Kirchenregierung feststanden. Es waren dies die Herren Oberst Schwarz in Aarau, Dekan Straehl in Reinach, alt Bezirksammann Hünerwadel in Lenzburg, Pfarrer Garonne in Aarau, Herr Gysi-Bolliger in Buchs, Dekan Kienast in Umiken und Pfarrer Imhof von Kirchberg. In Zofingen bedauerte man es, dass man keinen Kandidaten durchgebracht hatte, auch beanstandete man, dass einige der Gewählten über zu viele Ämter verfügten.

Eine fünfköpfige Kommission wurde eingesetzt zur Schaffung eines Geschäftsreglementes für die Synode. Dem Regierungsrat wurde schriftlich Mitteilung gemacht über die Konstituierung der Synode "unter Verdankung seiner anerkanntswerten Mitwirkung bei der neuen Organisation der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons" und mit der Bitte "um Anweisung der nötigen Kanzleihilfe bei den Verhandlungen der Synode, des Synodalausschusses, sowie auch des Kapitels". Mit der neuen Organisation war nämlich das

frühere Generalkapitel aufgelöst und neu das Pfarrkapitel geschaffen worden, das seinen festen Platz in der Kirchenorganisation erhielt. Ausser den Wahlen gab es in dieser ersten Sitzung auch schon Sachgeschäfte, so Probleme der Revision der Verordnung über den Konfirmandenunterricht. Der Unterricht sollte auf ein Jahr konzentriert werden und alle Kinder, die bis Ende Oktober das 16. Altersjahr zurückgelegt hätten, könnten admittiert werden.

Gewünscht wurde auch ein Organisationsgesetz für die reformierten Kirchgemeinden, damit diese in eigener Kompetenz handlungsfähig würden. Zudem sollten alle gewünschten Verordnungen und Entwürfe mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Synode gedruckt den einzelnen Abgeordneten zugestellt sein.

6. Aus den Geschäften der ersten Amtsperiode der Synode

In ihrer ersten Amtsperiode, die bis 1870 dauerte, hat die Synode in 13 Sitzungen 129 Geschäfte behandelt. Sie trat ein- bis zweimal pro Jahr zusammen. Nur 1870 hat es drei Sitzungen gegeben. Die Präsenz wurde immer mit Namensaufruf festgestellt und die entschuldigenden und meist auch die nichtentschuldigenden Mitglieder wurden namentlich im Protokoll festgehalten. Von den Synodalen wird erwartet, dass sie vor ihrer Wahl mindestens eine Amtsperiode der Kirchenpflege angehört haben.

Sehr oft beschäftigt sich die Synode mit den Fragen des Konfirmandenunterrichtes. So wünscht z.B. die Erziehungsdirektion, dass der Unterricht erst nach der Schulentlassung der Jugendlichen beginne, um Kollisionen mit der Schule zu vermeiden. Es wird beschlossen, dass alle Kinder evangelischer Eltern verpflichtet sind, den Unterricht zu besuchen. Dieser soll 175 Stunden umfassen. Wenn eine Abteilung mehr als 60 Kinder zählt, ist sie nach Geschlechtern zu trennen. Dabei sollte ein Pfarrer nicht mehr als zwei Abteilungen unterrichten müssen. Später bittet die Erziehungsdirektion bei grossen Abteilungen in weitläufigen Gemeinden die Aufteilung nicht nach Geschlechtern, sondern nach Ortschaften vorzunehmen. In die Verordnung über den Konfirmandenunterricht wird auch eine Bestimmung aufgenommen (Sitzung 18.3.1868), dass die Kirchenpflege Konfirmanden, "die durch unsittliches Verhalten Aergernis geben oder beharrlichen Unfleiss zeigen, auf Anzeige des Pfarrers für ein Jahr zurückstellen kann". Ferner heisst es, dass "Konfirmanden, die sich ganz unempfänglich für religiöse Wahrheiten zeigen", nicht admittiert werden sollen.

Die Fragen der Pfarrerausbildung standen verschiedentlich auf der Traktandenliste der Synode. Der Staat Aargau war schon 1861 dem Konkordat mit der gemeinsamen Prüfungsordnung für die reformierten Pfarrer beigetreten. Die Synode hat diesem Beitritt in ihrer Sitzung vom 30. September 1868 zugestimmt. Die anderen Konkordatskantone waren damals ZH, AI, TG und GL. Die anderen deutschschweizer Kantone ausser BE und GR sind später dazugekommen. Im Zusammenhang mit dem Prüfungskonkordat wird festgehalten, dass nur Schweizer Bürger die Wahlfähigkeit als Pfarrer erlangen können (24.2.1869) In der ersten Amtsperiode wurden u.a. auch Kommissionen eingesetzt: Für die Schaffung einer neuen Prediger-Ordnung und später einer Kirchenordnung. Und für die Revision der Tauf liturgie, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, dass das Apostolische Glaubensbekenntnis weggelassen werden solle, da es ja nicht von den Aposteln stamme und seine Glaubensaussagen erst in späterer Zeit formuliert worden seien. Eine Kommission sollte auch ein für den Konfirmandenunterricht verbindliches Lehrbuch schaffen.

Sehr bald wurde durch die Arbeit der Synode deutlich, dass noch andere Veränderungen im Verhältnis von Kirche und Staat notwendig wären, damit auch die Kirchgemeinden die Kompetenzen bekämen zu einem selbständigen und verantwortlichen Handeln.

7. Die Kantonsverfassung von 1885

Am 9. Dezember 1883 beschloss das Aargauervolk mit 16'888 Ja gegen 16'114 Nein einmal mehr, die Kantonsverfassung einer Totalrevision zu unterziehen. Aus den Beratungen eines Verfassungsrates ging eine neue Staatsverfassung hervor, die am 7. Juni 1885 von den Stimmbürgern mit 20'038 Ja gegen 13'766 Nein angenommen worden ist. In dieser Verfassung haben die Gedanken von der "freien Kirche im freien Staat", die Regierungsrat Emil Welti schon 1863 formuliert hatte, ihren Niederschlag gefunden. Damit war die Grundlage vorhanden, um das finanzielle Verhältnis von Kirche und Staat zu entflechten. Nun konnten die Konfessionen ihre Angelegenheiten in eigener Kompetenz unter einer gewissen Aufsicht des Staates regeln. Als erstes stellte sich der Staat selber in § 70 seiner neuen Verfassung die Aufgabe:

"Die noch in Händen des Staates befindlichen Pfründ- und Kirchengüter sind aus dem allgemeinen Staatsgut auszuscheiden, urkundlich sicherzustellen und gesondert zu verwalten."

Als nächsten wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verselbständigung der Kirchen erhielten im Jahr 1893 die Kirchgemeinden die öffentlich-rechtliche Anerkennung, damit sie selbständige Verhandlungspartner mit dem Staat sein konnten. Im gleichen Jahr wurde der Synodalausschuss zum Reformierten Kirchenrat. Nach dem die Kirchengüter aus dem allgemeinen Staatsgut ausgeschieden waren, hat der Staat Aargau mit jeder einzelnen Kirchgemeinde einen separaten "Auskaufvertrag" abgeschlossen. Das dauerte von 1905 bis 1907. Es wurden herausgegeben: Die Kirchen, Pfarrhäuser mit allfälligen Nebengebäuden und Pfrund- und Gartenland. Die Gebäude sollten in gutem Zustand sein. Allfällige nötige Reparaturen hatte der Staat vor der Uebergabe vorzunehmen. Dazu erhielt jede Kirchgemeinde ein Pfarrbesoldungskapital von Fr. 55'000.-. Aus den Zinsen sollte die Barbesoldung des Pfarrers gedeckt werden. Sie betrug damals Fr. 2'200.- im Jahr und wurde in vierteljährlichen Raten ausbezahlt.

Die Verträge mit den einzelnen reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Kirchgemeinden wurden in der gleichen Weise abgefasst. (Vgl. hinten im Anhang den Vertrag der reformierten Kirchgemeinde Baden.) Die 47 reformierten Kirchgemeinden erhielten zusammen den Betrag von 3'494'790 Franken. Die reformierte Landeskirche bekam folgende Beträge: 225'000 Franken als Fonds für die Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Pfarrer; 190'000 Franken für die Einrichtung eines Pensionsfonds; 187'000 Franken als Fonds für die Besoldung von Vikaren und Kantonshelfern. Für die katholischen Kirchgemeinden wurden 2'895'612 und für die Christkatholiken 247'684 Franken aufgewendet. Das ergibt einen Barbetrag von 7'240'086 Franken. Der Wert aller übergebenen Gebäude wurde mit 4'357'587 Franken beziffert.

Es sind respektable Summen gewesen, die der Staat am Anfang dieses Jahrhunderts den Kirchen übergeben hat. Sie waren aber keineswegs überrissen. Beim Staat amtete ein sparsamer Finanzminister, und die Kirchenpfelegen stellten keine übertriebenen Ansprüche. Rasch zeigte es sich, dass die Zinsen der ausbezahlten Kapitalbeträge nicht ausreichten, um die Auslagen der Kirchgemeinden zu decken. Sehr bald mussten die Kirchgemeinden von ihrem Recht Gebrauch machen, Kirchensteuern zu erheben. Nicht überall wurde es geschätzt, dass die Kirchgemeinden und nicht die Landeskirche über das Steuerrecht verfügten. Der Staat wollte damals bewusst keine beherrschende kirchliche Zentralverwaltung, sondern er suchte die einzelne Kirchgemeinde zu stärken. Dies entspricht durchaus unserem reformierten Denken. Diese Regelung hat sich auch bewährt und ist in die neue Kantonsverfassung von 1982 übernommen worden. Sie gibt der Kirche die Freiheit, in eigener Kompetenz ihre Angelegenheiten zu ordnen und befreit den Staat davon, mit seinen Steuergeldern irgendwelche finanziellen Leistungen für die Kirche zu erbringen.

8. Das reformatorische Erbe

Nachdem die reformierte Kirche vom Staat in eine weitgehende Selbständigkeit entlassen worden war, konnte sie ihr Selbstverständnis deutlicher formulieren. Sie war nicht mehr zu einer möglichst farblosen Toleranz verpflichtet, sondern konnte sich auf ihr reformatorisches Erbe besinnen. In der Kirchenorganisation von 1894 war noch sehr zurückhaltend formuliert worden (§ 1):

"Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Aargau besteht in der Gesamtheit der reformierten Kirchgemeinden desselben. Sie betrachtet sich als ein Glied der evangelisch-reformierten Kirche des schweizerischen Vaterlandes und der sich gegenseitig als konfessionsverwandt anerkennenden evangelisch-protestantischen Landeskirchen."

Die hier erwähnte "evangelisch-reformierte Kirche des schweizerischen Vaterlandes" gibt es zwar bis heute noch nicht. Die reformierten Kirchen sind kantonale Organisationen und zwar schon seit der Reformationszeit. Sie waren meist durch persönliche Kontakte ihrer führenden Leute miteinander verbunden. Während 300 Jahren gab es neben der Eidgenössischen Tagsatzung eine Evangelische Tagsatzung, an der sich die Abgeordneten der reformierten Kantone mit Fragen von gemeinsamem Interesse befassten, vor allem mit den Problemen der Flüchtlingshilfe und der Unterstützung der um ihres Glaubens willen verfolgten Protestanten in anderen Ländern.

Aus dieser evangelischen Tagsatzung wurde im Jahr 1858 - 10 Jahre nach der schweren Krise der Sonderbundszeit - eine Schweizerische Kirchenkonferenz. Die Verantwortlichen der Kantonalkirchen haben hier ihre Sorgen ausgetauscht und gemeinsame Aufgaben geprüft. Seit 1920 existiert nun der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, der in einem demokratischen Sinn die reformierten Kirchen und die Evangelisch-methodistische Kirche zu regelmässigen Beratungen zusammenführt. (Vgl. dazu die Schrift von Arnold Mobs, 50 Jahre Kirchenbund 1920-1970.)

Nachdem die ganze Trennung von Kirche und Staat im Aargau durchgeführt worden war, wurden in einer Volksabstimmung 1927 neue Kirchenartikel in der Staatsverfassung gutgeheissen. Nun konnte die reformierte Kirche ihr Selbstverständnis etwas deutlicher umschreiben, und sie tat das in der "Kirchenorganisation" von 1930 und in der "Kirchenordnung" von 1933. Bei den Revisionen der beiden Erlasse von 1984 wurden diese Formulierungen im wesentlichen beibehalten. So heisst es im jetzt geltenden "Organisationsstatut" als Grundsatz:

"Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau ist Glied der weltweiten Christenheit. Zusammen mit den Kirchen der Reformation unterstellt sie sich dem Wort Gottes und sieht ihren Auftrag darin, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen aller Schichten, Sprachen und Rassen nahezubringen."

Und etwas ausführlicher umschreibt die "Kirchenordnung" die Grundlage unserer Kirche: *"Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau ist ein Glied der einen und weltweiten Christenheit. Sie versteht sich als eine Kirche, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen ist. Sie steht zu diesem Erbe, indem sie die Erneuerung nach Gottes Wort als ständige Verheissung Gottes hört und sie als ihre Aufgabe übernimmt. Ihr Herr und ihre Hoffnung ist Jesus Christus, wie ihn die Bibel bezeugt. Ihren Auftrag sieht sie darin, nach dem Evangelium zu leben und allen Menschen die Herrschaft Gottes zu bezeugen."*

9. Heinrich Bullinger – ein Reformator aus dem Aargau

Wenn wir zu dem reformatorischen Erbe stehen wollen, wie es unsere Kirchenordnung postuliert, dann dürfen wir daran erinnern, dass Heinrich Bullinger, der aus dem Aargau stammt, unsere reformierte Kirche ganz wesentlich geprägt hat. Zwingli ist durch seinen frühen Tod aus seiner Arbeit herausgerissen worden. Bullinger, sein Nachfolger, hat von 1531 bis 1575 als Leiter der Zürcher Kirche gewirkt. Sein Wirken hatte eine Ausstrahlung, die auf der einen Seite bis nach Frankreich, England und Schottland und auf der anderen Seite bis nach Ungarn, Siebenbürgen und Polen reichte. Sie hat aber auch die nordischen Länder und die Reiche im Süden Europas berührt. Das von ihm formulierte Zweite Helvetische Bekenntnis ist zum verbindenden Glaubensbekenntnis für die reformierten Kirchen in aller Welt geworden und im Osten Europas nennen sich die reformierten Kirchen heute noch Kirchen "helvetischen Bekenntnisses". Noch im Jahr 1967 hat sich in den USA eine "Vereinigte Presbyterianische Kirche" gebildet, die das Zweite Helvetische Bekenntnis zu ihrer Glaubensgrundlage genommen hat. Dieses Bekenntnis, das in den reformierten Kirchen unseres Landes weitgehend unbekannt geworden ist, könnte noch immer hilfreiche Impulse geben.

Als der Rat der Stadt Zürich Bullinger berief, wollte er die Pfarrer verpflichten, Gottes Wort christlich, tugendhaft und freundlich zu verkündigen, ohne sich mit weltlichen Dingen, die allein der Obrigkeit unterstehen, zu belasten. Bullinger erkannte die Gefahr, dass durch solche Bedingungen die Freiheit der reformierten Predigt eingeschränkt werden könnte. Nach Besprechung mit seinen Kollegen erklärte sich Bullinger bereit, sich nicht in die Regierungsgeschäfte einzumischen. Doch müsse die Regierung bereit sein, sich aus Gottes Wort ermahnen zu lassen. Darum dürfe es für die Auslegung der Schrift keine einschränkenden Vorschriften geben. Der Rat ging auf Bullingers Anliegen ein in der Hoffnung, dass die Pfarrer dem Frieden dienen wollten. Damit war der Weg offen für eine freie, ganz an der Bibel orientierten Verkündigung.

Es war für die reformierte Kirche ein ausgesprochener Glücksfall, dass ein Mann wie Heinrich Bullinger an leitender Stelle in Zürich tätig sein konnte. Für ihn war der Einsatz für Frieden und Ausgleich ein echtes inneres Anliegen. Schon in jungen Jahren war er gegen die Reisläuferei und den Kriegsdienst in fremden Ländern aufgetreten. Er sah auch in Zürich, welch grosses Leid und wie viel Not der Kappeler Krieg gebracht hatte. Er hätte gerne dazu beigetragen, die harten Fronten aufzuweichen, die die Eidgenossenschaft spalteten. Es sollte doch möglich sein, einander gegenseitig gelten zu lassen. Doch in der Eidgenossenschaft war damals eine Befriedung noch nicht möglich. Darum setzte er sich mit seiner ganzen Kraft für eine Verständigung zwischen den reformierten Kantonen ein. Er pflegte einen freundschaftlichen Kontakt mit Berchtold Haller in Bern, Guillaume Farel in Neuenburg und Johannes Calvin in Genf. Aus seiner Zusammenarbeit mit Calvin entstand eine Vereinbarung über das reformierte Abendmahlsverständnis, die sog. "Zürcher Uebereinkunft" ("Consensus Tigurinus") von 1549.

10. Die heutige Kirchenordnung

In verschiedenen Bestimmungen der heutigen Kirchenordnung spiegelt sich das reformatorische Erbe. Es ist sicher im Sinn und Geist Bullingers, wenn es in § 29 heisst: *"Die Gemeinde und ihre Glieder sind durch die Liebe Christi aufgerufen, an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie an der Lösung der Probleme der Umwelt mitzuwirken. Sie treten besonders für die Schwachen und Benachteiligten, für Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit in allen Bereichen ein. Sie fördern das Gespräch zwischen gegensätzlichen Gruppen unserer Gesellschaft."*

Ich glaube, in diesem Sinn bleibt uns heute noch einiges zu tun.

Für Bullinger war es ganz klar, dass wir in der Heiligen Schrift eine vollständige Darstellung dessen besitzen, "was immer zur rechten Belehrung über den heilsamen Glauben und ein Gott wohlgefälliges Leben gehört". So ist die Bibel Gottes Wort, das in der Predigt verkündigt und von den Menschen gehört werden kann. In diesem Sinne formuliert unsere Kirchenordnung vom heutigen Verständnis her: "Die Botschaft der Bibel hilft, das Leben besser zu verstehen und es verantwortlicher zu gestalten. Darum gehören Unterricht und Bildungsarbeit zu den wesentlichen Aufgaben der Gemeinde" (§ 30). Und dieser Auftrag bezieht sich nicht nur auf die heranwachsende Jugend. Darum soll "alle Arbeit gefördert werden, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglicht und sie zu kritischer Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft befähigt" (§ 36).

Bei all diesen Bemühungen sollten wir aber nicht vergessen, dass der Gottesdienst das zentrale Anliegen der Gemeinde bleiben muss. Bullinger sagt dazu: "Obwohl es allen erlaubt ist die heiligen Schriften zu Hause für sich zu lesen und einander gegenseitig durch Belehrung im wahren Glauben zu erbauen, sind die Gottesdienste nötig, um dem Volk das Wort Gottes ordnungsgemäss zu verkündigen, um öffentlich Bitte und Gebet zu tun, die Sakramente zu feiern und für die Armen einzutreten."

Es ist in unserer Kirche in den letzten Jahren auch viel und oft aufwendig gebaut worden. So ist Raum geschaffen worden für ein vielseitiges kirchliches Leben. Bullinger aber erinnert uns auch daran, "dass Gott nicht wohne in Tempeln von Händen gemacht" und dass "der wahre Schmuck der Kirche nicht in Elfenbein, Gold und Edelsteinen, sondern in der Einfachheit, Frömmigkeit und den Tugenden derer bestehe, die im Gotteshaus weilen". Darum ist es sicher sinnvoll, dass in der Illustration des landeskirchlichen Jahresberichtes neue Wege beschritten worden sind. Früher waren es fast ausschliesslich kirchliche Neubauten, die gezeigt wurden. Jetzt finden wir Bilder von Menschen, die für die Kirche im Einsatz stehen.

Dass Gottesdienst und praktischer Alltag zusammenwirken sollen, zeigen auch verschiedene Institutionen, die im Rahmen unserer reformierten Kirche entstanden sind. Als Beispiele erwähne ich vier dieser Werke:

- Das Reformierte Kinderheim in Brugg. Seine Anfänge gehen ebenfalls auf das Jahr 1866 zurück. Damals hat Frau Rosa Urech-Vögtlin ein Kinderspital eröffnet und mit grossem Einsatz geleitet, aus dem dann später das Urech'sche Kinderspital und Reformierte Kinderheim geworden ist. Die Nichte der Stifterin des Kinderspitals war Maria Heim-Vögtlin, die erste Frau, die in der Schweiz Aerztin geworden ist.
- Die beiden Häuser "Heimgarten" in Aarau und in Brugg sind eine direkte Gründung der Synode. In diesen Häusern werden Frauen aufgenommen, die Probleme haben und deshalb auf eine besondere Zuwendung und Betreuung angewiesen sind.

- Das Männerheim "Satis" in Seon ist das Werk des Fürsorgers Willi Wüthrich und seiner Frau. Sie haben die Not und die Einsamkeit vieler Männer am Rand unserer Gesellschaft erkannt und haben für sie ein Heim auf- und ausgebaut. Dieses Werk ist stark gewachsen und wird heute als Stiftung von unsere Landeskirche mitgetragen.
- Der Anstoss zur Gründung des Kinderheims Schürmatt ist aus der Kirchgemeinde Frick gekommen. Dieses Heim für geistig und körperlich gebrechliche Kinder und Erwachsene ist durch einen Beschluss der Synode geschaffen worden, wobei alle Kirchgemeinden verpflichtet wurden, an die Baukosten etwas beizutragen. Es ist aber auch ein schönes Beispiel für eine konstruktive Zusammenarbeit der Kirche mit der staatlichen Invalidenversicherung und den entsprechenden Amtsstellen des Kantons Aargau.

Diese und noch eine ganze Reihe anderer Werke zeigen, dass die erneuernde Kraft des Evangeliums in unserer Kirche am Werk ist. Eine reformierte Kirche verdient diesen Namen ja nur dann, wenn sie sich nicht hinter den Kirchenmauern verschanzt, sondern sich immer wieder neuen Aufgaben stellt.

Unsere Kirche versucht ihren Dienst heute in der rechten ökumenischen Offenheit zu tun, ohne deshalb ihre eigentliche Grundlage zu verleugnen. So steht im § 1 der Kirchenordnung auch noch:

"Die Landeskirche ist bestrebt, ihren Auftrag in ökumenischer Gesinnung auszuführen. Sie ist bereit zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen. Sie ist mit ihnen unterwegs auf dem Weg zur Einheit des Volkes Gottes. Sie tritt für die Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und sucht die Verständigung und die Zusammenarbeit aller Menschen."